

SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstr. 31
3003 Bern

6. Januar 2010

Stellungnahme zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 wurden wir eingeladen, zur Arbeitslosenversicherungsverordnung Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit, uns zum Verordnungsentwurf zu äussern, bedanken wir uns.

economiesuisse unterstützt den Entwurf weitestgehend. Aus dem Kreis unserer Mitglieder werden jedoch zu den folgenden Artikeln Bemerkungen angebracht und / oder Verbesserungen vorgeschlagen:

- **Art. 6 Abs. 4 der geltenden AVIV: Wartezeiten**
Da die Wartezeiten nach dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) grundsätzlich höher ausfallen, wird vorgeschlagen, die Wartezeiten nach einer Saisontätigkeit oder nach einer Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, auf fünf Tage zu erhöhen.
- **Art. 26 Abs. 2 der geltenden AVIV: Persönliche Arbeitsbemühungen**
Laut Vorschlag des Bundesrates soll diese Bestimmung gestrichen werden. Der Anlass dafür ist nicht klar und geht nicht aus dem erläuternden Bericht hervor. Auf die Streichung sollte verzichtet werden.
- **Art. 51a Abs. 4, Art. 58, Art 119 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs des Bundesrates: Schlechtwetterentschädigung**
Es scheint sinnvoll, die Karenzzeit bezüglich der Schlechtwetterentschädigung einheitlich zu regeln und diese Frist zeitlich über der Karenzzeit der Kurzarbeitsentschädigung festzulegen, da hier auch ein branchenübliches Betriebsrisiko mitversichert wird. Zudem unterstützen wir, dass bei Arbeitsausfällen infolge wetterbedingten Kundenausfällen die gleiche Meldefrist gilt wie für die Schlechtwetterentschädigung. Des Weiteren befürworten wir auch, dass die bestehende Lücke bezüglich Anknüpfungspunkt für die Gesuchsstellung bei Arbeiten im grenznahen Ausland geschlossen wird und Gesuche bei solchen Arbeiten künftig am Ort des Betriebs in der Schweiz einzureichen sind.

- **Art. 90 Abs. 1 lit e des Entwurfs des Bundesrates: Einarbeitungszuschüsse**
Grundsätzlich wird begrüsst, dass Einarbeitungszuschüsse in Zeiten erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit auf junge arbeitslose Personen ausgedehnt werden sollen. Der Begriff „in einer Zeit erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit“ ist aber ungenügend definiert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den betreffenden Artikel mit den Kriterien für „eine erhöhte und anhaltende Arbeitslosigkeit“ zu ergänzen.
- **Art. 98 des Entwurfs des Bundesrates: Berufspraktikum**
Grundsätzlich wird der Vorschlag eines Berufspraktikums während der Wartezeit für junge Menschen begrüsst. Die gesetzliche Grundlage für den Unterstützungsbeitrag gemäss Art. 98 des Verordnungsentwurfs ist unseres Erachtens aber nicht klar. Dies ist zu prüfen, und bei Nichtvorliegen einer gesetzlichen Grundlage ist Art. 98 des Verordnungsentwurfs zu streichen.

Wir bitten Sie, diese Bemerkungen zu prüfen und bei der Bereinigung der Verordnung zu berücksichtigen. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegen bringen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Urs Furrer
Mitglied der Geschäftsleitung

Frank Marty
Stv. Leiter Finanzen und Steuern